# VERORDNUNGSBLATT
## DER MARKTGEMEINDE SCHWERTBERG

**Jahrgang 2025** **Ausgegeben am 19. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

**Nr. 5 Verordnung:** **Abfallgebührenordnung**


## Verordnung

**des Gemeinderats der Marktgemeinde Schwertberg vom 11. Dezember 2025, mit der die Abfallbührenordnung erlassen wird.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBI. Nr. I 168/2023 idgF und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBI. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

### § 1
### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2
### Höhe der Gebühren

Die Abfallgebührenpauschale für die Restmüllabfuhr beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| (1) a) | für Haushalte mit 1 od. 2 mit Haupt- od. Nebenwohnsitz gemeldeten Personen | € 178,14 |
| b) | für Haushalte mit 3 mit Haupt- od. Nebenwohnsitz gemeldeten Personen | € 194,34 |
| c) | für Haushalte mit 4 mit Haupt- od. Nebenwohnsitz gemeldeten Personen | € 210,52 |
| d) | für Haushalte mit 5 mit Haupt- od. Nebenwohnsitz gemeldeten Personen | € 226,74 |
| e) | für Haushalte ab 6 mit Haupt- od. Nebenwohnsitz gemeldeten Personen | € 242,92 |
| f) | für Betriebe | € 242,92 |
| g) | Restmüllsack inkl. Entsorgung | € 7,71 |

jeweils pro in Verwendung stehendem Müllbehälter bis höchstens 120 l Fassungsvermögen und Jahr. Als Stichtag für die Bewertung der Haushaltsgröße wird der 1.1. jeden Jahres festgelegt. Haushaltsneugründungen bzw. Haushaltsauflösungen werden jeweils zum auf die Neugründung bzw. Auflösung folgenden Monatsersten berücksichtigt und anteilsmäßig unter Zugrundelegung der Jahresgebühr aufgerechnet.

(2) Bei Verwendung von Containern mit 770 l Fassungsvermögen wird die 7fache Abfallgebühr und bei Verwendung von Containern mit 1.100 l Fassungsvermögen die 10fache Abfallgebühr pro Jahr jeweils ausgehend von den in Absatz 1. festgelegten Gebührensätzen verrechnet.

(3) Bei Inanspruchnahme der Biotonne wird als Jahresgebühr ein Behandlungsbeitrag von € 1,39 pro Liter Fassungsvermögen des Abfallgefäßes eingehoben.

## § 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet. Bei Mietwohnhäusern ist der Gebührenschuldner der jeweilige Hauptmieter.

## § 4
**Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

## § 5
**Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

## § 6
**Umsatzsteuer**

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß des jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

## § 7
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem 01.01.2026; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 21.10.2004 mit den jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
**Mag. Max Oberleitner**

Marktgemeinde Schwertberg AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.schwertberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Mag. Max Oberleitner, 18.12.2025 16:33:07